

6160/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Van der Bellen, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juni 1999 unter der Nr. 6427/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufstockungen von Bundesanleihen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Auswirkungen auf den öffentlichen Schuldenstand:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 „über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ wird in Abschnitt 1, Artikel 1, Abs. 5 festgelegt, „daß als öffentlicher Schuldenstand der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat gilt“. Ein Agio oder Disagio wird daher bei der Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes nicht berücksichtigt.

Auswirkungen auf das öffentliche Defizit:

Das derzeit gültige Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESG - (1979 bzw. 2. Auflage) beschreibt nicht (oder nicht ausreichend klar) die Methoden zur Behandlung „unkonventioneller Finanzierungsinstrumente“ (die großteils erst nach der Fertigstellung des ESG 1979 entstanden sind). Um die internationale Vergleichbarkeit der Daten über das öffentliche Defizit (bzw. den öffentlichen Schuldenstand) gemäß ESG 1979 zu erhöhen, hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) zwischen 1997 und 1998 einige Entscheidungen veröffentlicht, die die ESG - Regeln präzisieren. Insbesondere in den Entscheidungen vom 3. Februar 1997, 26. März 1997 und 30. April 1997 wurde die „Behandlung von Schuldverschreibungen, die nicht explizit im ESG 1979 geregelt sind,“ vereinheitlicht. So wird in der Entscheidung vom 30. April 1997 ausgeführt: „Schuldverschreibungen, deren Emission sich über die gesamte Laufzeit erstreckt: ... diese Tranchen können mehrere Jahre nach der ersten Emission begeben werden. In diesem Fall werden die Tranchen entweder mit Aufgeld oder Kursabschlägen begeben, die aufgrund der Zinsveränderungen seit der Begebung der ersten Tranche ganz erheblich sein können. Die Frage stellt sich nach der Verbuchung der Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Ausgabekurs (Kursabschlag oder Aufgeld) zum Zeitpunkt der Emission. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Tranchen, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Emission der ersten Tranche begeben werden und jenen, die nach diesen zwölf Monaten begeben werden. Bei jeder Tranche, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach Begebung der ersten Tranche begeben wird, ist die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Kapitalverlust oder -gewinn ohne Einfluß auf das Defizit zu verbuchen. Bei den Tranchen, die (mindestens) zwölf Monate nach Emission der ersten Tranche begeben werden, ist die Differenz zwischen Nominalwert

und Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Zinszahlung zu verbuchen. Diese Differenz hat folgende Auswirkungen auf das Defizit: Die Kursabschläge erhöhen das Defizit und Aufgelder vermindern es.“

Zu Frage 2

Ja, diese Prinzipien wurden beachtet.

Gemäß § 65 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. Nr. 213/1986) ist den Finanzschulden „der Nominalbetrag der eingegangenen Geldverbindlichkeiten“ anzurechnen.

Der Unterschied zwischen Nominalwert und Begebungskurs ist als Zinszahlung (Ausgabe oder Einnahme) zu verbuchen. Im Kontenplan des Bundes für die voranschlagswirksame Verrechnung sind dafür folgende Konten vorgesehen:

6579 - Emissionsverluste

(Anmerkungen laut „Leitfaden“: Wird eine Finanzschuld zu einem unter dem Nominalwert liegenden Kurs eingegangen, ist der Nominalwert als Einnahme und der Unterschiedsbetrag zwischen Nominalwert und dem Wert zum Begebungskurs als Emissionsverlust in der Voranschlagswirksamen Verrechnung bei der Post 6579 zu verrechnen)

8293 - Zinsen aus dem Geldverkehr

(enthält die Post - Untergliederung 8. „Emissionsgewinne“).

Zu Frage 3:

In diesen Fällen steigt die Finanzschuld um den Nennwert. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

Das Nominalwertprinzip ist bereits im dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten - Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgeschrieben und wird durch das neue ESVG [ESVG 1995: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft] nicht verändert.

Durch das neue ESVG wird allerdings der Verbuchungszeitpunkt für Zinszahlungen generell von Kassa („cash“) auf periodengerechte Aufteilung („accrual“) geändert. Die für die konkreten budgetären Notifikationen relevante EU - Rechtsgrundlage Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates] wird derzeit novelliert (bis zur Notifikation vor dem 1. September 1999 gilt noch das alte ESVG 1979).